



Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M 023-2023 und M 026-2023

Vorstoss-Nr.: 023-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.45

Eingereicht am: 06.03.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Zybach (Spiez, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.03.2023

RRB-Nr.: 535/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Für eine echte Prämienverbilligung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Obergrenze der Höhe des jährlichen Einkommens soll mit der aufgelaufenen Teuerung und den angestiegenen Krankenkassenprämien neu berechnet und so angehoben werden, dass 30 Prozent der Bevölkerung anspruchsberechtigt sind.
2. Die Höhe der Prämienverbilligung soll anhand der aufgelaufenen Teuerung sowie des Anstiegs der Krankenkassenprämien berechnet und korrigiert werden.
3. Dies kann stufenweise über die kommenden Jahre bis spätestens 2029 erfolgen.

Begründung:

Der Finanzielle Druck auf die Bevölkerung hat mit der Teuerung massiv zugenommen. Die Höhe der Krankenkassenprämien ist nicht im Warenkorb der Teuerung berücksichtigt und muss jeweils zusätzlich berechnet werden. Wegen des Kaufkraftverlusts und der massiven Zunahme der Krankenkassenprämien reicht die aktuelle Regelung nicht mehr zur Entlastung des unteren Mittelstands. Die Prämienverbilligung ist ein wichtiges Instrument zur Korrektur und Vorbeugung von Armut.

Durch die politisch erwünschte Ambulantisierung werden die Krankenkassenprämien auch weiter steigen, wegen der fehlenden Finanzierung der ambulanten Leistungen durch den Kanton. Die Prämienverbilligung entlastet gezielt jene Menschen, die Bedarf haben. Um eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen, müsste die Höhe überprüft werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die aufgelaufene Teuerung ist eklatant. Eine Verbesserung muss jetzt passieren.

Vorstoss-Nr.: 026-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.48

Eingereicht am: 06.03.2023

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) (Sprecher/in)
SP-JUSO (Zybach, Spiez)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.03.2023

RRB-Nr.: 535/2023 vom 17. Mai 2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag des Regierungsrates: **Annahme als Postulat**

Eine gute Prämienverbilligung ist jetzt dringend nötig!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er zeigt in einem Bericht auf, wie der Kreis der Anspruchsberechtigten, speziell Familien und Alleinerziehende, im Rahmen der vorgesehenen Mittel besser unterstützt werden können.
2. Er passt die Unterstützungsleistungen für obige Zielgruppe entsprechend an.

Begründung:

Trotz Prämienverbilligungen bleibt die Prämienlast für gewisse Haushalte sehr hoch: Bis zu 19 Prozent des Einkommens müssen Haushalte mit «Standardprämie» und einem Selbstbehalt von 300 Franken bezahlen. Im gewichteten Durchschnitt sind es 15 Prozent des Haushaltsbudgets.

Die finanzielle Belastung durch den Prämienanstieg in den Haushalten nimmt von Jahr zu Jahr zu. Insbesondere der Prämienanstieg der mittleren Prämie über alle Altersklassen auf das Jahr 2023, der schweizweit 6,6 Prozent und im Kanton Bern 6,4 Prozent betragen wird, liegt über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre (2021 = +0,8 Prozent, 2022 = -0,2 Prozent).

Familien, Alleinerziehende und auch Einzelpersonen sind in besonderem Masse von dieser Preisentwicklung betroffen. Sie leiden unter den hohen Prämien, und sie machen sich Sorgen, ob sie die Prämien noch bezahlen können. Die Kosten im Gesundheitswesen sind in den letzten Jahren weiterhin gestiegen, und es zeichnet sich auch für die Zukunft keine rasche Trendwende ab, es ist also nicht mit einer Entlastung der Haushalte zu rechnen. Daher ist es notwendig, dass die vorhandenen und bereits budgetierten Mittel für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) konsequent und zielgerichtet für Familien und Alleinerziehende eingesetzt werden.

Aktuell erhalten 27 Prozent der Bevölkerung eine Prämienverbilligung. Dieser Prozentsatz ist sehr tief und nutzt den gesetzlichen Spielraum nur ungenügend aus. Darum ist ein konsequenter Mitteleinsatz unabdingbar.

Das System der IPV ist gut aufgebaut und wird systematisch umgesetzt. Mit den Anpassungen der IPV kann vielen Personen rasch und unbürokratisch Unterstützung und Entlastung zuteilwerden.

Begründung der Dringlichkeit: Anpassungen in der IPV können rasch umgesetzt werden und bringen sofort eine Entlastung für die betroffenen Haushalte.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV, Art. 20 Abs. 1 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung. [EG KUMV], BG 842.11). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat beantragt, die beiden Motionen als Postulate zu überweisen. Mit der Motion M 023-2023 wird der Regierungsrat beauftragt, die Einkommensobergrenze für die Prämienverbilligung sowie die Höhe der Prämienverbilligung an die Teuerung und den Prämienanstieg anzupassen. Die Motion M 026-2023 verlangt vom Regierungsrat einen Bericht darüber, wie die Anspruchsberechtigten, insbesondere Familien, besser durch die vorgesehenen Mittel für die Prämienverbilligung unterstützt werden können sowie eine entsprechende Umsetzung dessen. Beide Motionen verlangen demnach eine Anpassung der Anspruchskriterien und Prämienverbilligungssätze.

Ähnliches verlangt die Motion Ammann (M 293-2022). Diese beauftragt den Regierungsrat, die Kriterien für die Auszahlung der Prämienverbilligung anzupassen, um budgetierte Mittel ausschöpfen zu können, sowie mit einer künftigen Berücksichtigung der Krankenkassenprämien im System der Prämienverbilligungen. Auch für diese Motion beantragt der Regierungsrat die Überweisung als Postulat.

Der Regierungsrat anerkennt die von den Motionärinnen dargelegte Problematik, dass die finanzielle Belastung der Haushalte, insbesondere jene von Familien, zugenommen hat. Der Prämienanstieg von 6,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr fiel 2023 überdurchschnittlich hoch aus¹. Erfahrungsgemäss ist davon auszugehen, dass sich die Prämien künftig weiter erhöhen werden: Die mittlere Prämie ist in den letzten Jahren schweizweit durchschnittlich um 1,5 Prozent pro Jahr gestiegen². Auch befindet sich aktuell die Teuerung auf einem höheren Niveau als in den Vorjahren (Stand Februar 2023: 3,4 Prozent³ im Vergleich zu Feb. 2022). Zudem ist sich der Regierungsrat bewusst, dass sich die Prämienverbilligungsbezugsquote mit zurzeit 27,1 Prozent⁴ im unteren gesetzlichen Rahmen befindet (Art. 14 Abs. 2 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV], BSG 842.11).

¹ Vgl. Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2021. T 8.08 Mittlere Tarifprämien in Franken ab 1996: CH. Bundesamt für Gesundheit: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html>

² Vgl. https://www.priminfo.admin.ch/downloads/MM_Praemien_2023_DE.pdf

³ Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.assetdetail.24385004.html>

⁴ Vgl. Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2021. T 4.02 Anzahl Bezüger nach Kanton: CH. Bundesamt für Gesundheit: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html>

Der Regierungsrat ist derzeit daran, die Gründe für die Budget-Unterschreitung 2022 und die möglichen Auswirkungen für die kommenden Jahre zu analysieren. Zahlreiche Parameter, Faktoren und deren Zusammenspiel beeinflussen das Prämienverbilligungssystem. Daher müssen Anpassungen am System sorgfältig und gezielt vorgenommen werden.

Der Regierungsrat ist bereit, die Kriterien für die Berechtigung auf Prämienverbilligung sowie die Höhe der Sätze zu überprüfen und seine Erkenntnisse in einem Bericht zuhanden des Grossen Rates darzulegen.

Verteiler

– Grosser Rat